

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Hotel NEIN Danke“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86983 Lechbruck am See.
- (3) Der Verein wird nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, Spenden zu sammeln für die Unterstützung und Förderung des Vorhabens der Bürgerinitiative Lechbruck am See „Hotel NEIN Danke“, nämlich die Verhinderung des geplanten Hotelprojekts im Bereich oberer Lechsee und damit einhergehend die Erhaltung der für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Bereiche Lechuferweg und weiterhin der das Gebiet umgebenden geschützten Naturbereiche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) die zugewendeten Mittel werden ausschließlich für die Finanzierung bisheriger und künftiger Auslagen der Bürgerinitiative Lechbruck am See „Hotel NEIN Danke“ im Zusammenhang mit der in §2 Nr. 1 genannten Zweck seit Gründung der Bürgerinitiative am 05.09.2021 entstanden sind und ggf. noch weiterhin bis zum Abschluss der Angelegenheit entstehen werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus sonstigen Fördermitteln.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, sofern die Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins nicht entgegensteht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge, Förderbeträge und Spendenbeträge nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

* Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

* Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfer

* Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

* Änderung der Satzung

* Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit

* Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich/per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung aller stellvertretenden Vorsitzenden von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben überpersönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(3) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird nach Beendigung des in § 2 genannten Zweckes aufgelöst. Der Zeitpunkt der Auflösung ist spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach dem angestrebten Bürgerentscheid geplant.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen je zur Hälfte zu Gunsten des Kindergartens St. Anton Lechbruck, Pfarrer-Königsdorfer-Weg 9, 86983 Lechbruck und der Freiwilligen Feuerwehr Lechbruck, Flößerstr. 1, 86983 Lechbruck gespendet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 31.01.2021 in Lechbruck beschlossen.

gezeichnet:
